

1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Nahe-Glan für das Jahr 2025 vom 02.07.2025

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung -in der derzeit geltenden Fassung- folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt bis § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Die §§ 1 bis 4 bleiben unverändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigung für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:

Wasserversorgung ehem. VG Werke Bad Sobernheim, von bisher	3.912.700 Euro, auf	7.157.700 Euro	
Wasserversorgung ehem. VG Werke Meisenheim, von bisher	988.961 Euro, auf	988.961 Euro	(unverändert)
Abwasserbeseitigung ehem. VG Werke Bad Sobernheim, von bisher	6.272.700 Euro, auf	6.272.700 Euro	(unverändert)
Abwasserbeseitigung ehem. VG Werke Meisenheim, von bisher	2.006.085 Euro, auf	2.006.085 Euro	(unverändert)
Bäderwesen ehem. VG Werke Bad Sobernheim, von bisher	0 Euro, auf	0 Euro	(unverändert)
Bäderwesen ehem. VG Nahe-Glan Meisenheim, von bisher	0 Euro, auf	0 Euro	(unverändert)
<u>Wirtschaftsförderungsgesellschaft der VG Nahe-Glan mbH, von bisher</u>	<u>0 Euro, auf</u>	<u>0 Euro</u>	<u>(unverändert).</u>

Gesamtbetrag Kreditaufnahmen 2025, von bisher 13.180.446 Euro, auf 16.425.446 Euro

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Wasserversorgung ehem. VG Werke Bad Sobernheim, von bisher	5.000.000 Euro, auf	8.000.000 Euro	
Wasserversorgung ehem. VG Werke Meisenheim *), Abwasserbeseitigung ehem. VG Werke Bad Sobernheim, von bisher	5.000.000 Euro, auf	5.000.000 Euro	(unverändert)
Wasserversorgung ehem. VG Werke Meisenheim *), Bäderwesen ehem. VG Werke Bad Sobernheim, von bisher	2.300.000 Euro, auf	2.300.000 Euro	(unverändert)
Bäderwesen ehem. VG Werke Meisenheim *), von bisher			
Wirtschaftsförderungsgesellschaft der VG Nahe-Glan mbH von bisher	300.000 Euro, auf	300.000 Euro	(unverändert)
Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Bad Sobernheim von bisher	1.200.000 Euro, auf	1.200.000 Euro	(unverändert)
Stiftung rheinlandpfälzisches Freilichtmuseum Bad Sobernheim von bisher	950.000 Euro, auf	950.000 Euro	(unverändert)

*) der Höchstbetrag der Kassenkredite ist zusammengefasst für
die drei Bereiche der ehem. VG Werke Meisenheim von bisher 5.000.000 Euro, auf 5.000.000 Euro (unverändert).

Gesamtbetrag Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung von bisher 19.750.000 Euro, auf 22.750.000 Euro

3. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

-unverändert-

§ 6 Steuersätze bis § 13 Deckungsfähigkeit

Die §§ 6 bis 13 bleiben unverändert.

Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan
Bad Sobernheim, 02.07.2025

(Siegel)

gez. Uwe Engelmann - Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 5 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen in Höhe von nunmehr 16.425.446 € (vormals 13.180.446 €) wird genehmigt.

Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan
Bad Sobernheim, 02.07.2025

(Siegel)

gez. Uwe Engelmann - Bürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.